Luna

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 3856.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Ruppiner Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

Jahrgang 1853. (Nr. 3856—3857.)

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1853.

(Nr. 3857.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erläß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 20. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3858.)

(Nr. 3858.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Neustettiner Kreisständen auf den Kreistagen vom 23. Dezember 1851. und 7. April 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar:

1) von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze,
2) von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz,
3) von Neustettin nach Bublitz,

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem Betrage von „sechszig tausend Thalern" ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Neustettiner Kreis-Obligationen zum Betrage von sechszig tausend Thalern, welche in 600 Apoints à 100 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1885. ab mit jährlich acht Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Obligation

des

Neustettiner Kreises

Littr...... №.....

über 100 Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Neustettiner Kreises bekennt auf Grund der von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Finanzen unterm 28. Mai 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 23. Dezember 1851. und 7. April 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

Einhundert Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße de anno 1764., welche für den Neustettiner Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1885. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich acht Prozent des Kapitals.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neustettin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neustettiner Kreise.

Mit dieser Obligation sind zehn Zinskupons von Nr. 1. bis 10. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Schema.

Schema.

Zins=Kupon

zu

der Kreis=Obligation des Neustettiner Kreises

Littr...... №.....

über 100 Rthlr. Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt gegen Rückgabe dieses Kupons bei der Kreis=Kommunalkasse hierselbst zwei Thaler Kurant an Zinsen für das abgelaufene Halbjahr in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..).

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Kreis=Chaussee=Baukasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz=Sammlung Seite 249.).

Neustettin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neustettiner Kreise.

(Nr. 3859.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thalern. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die städtischen Behörden der Stadt Görlitz darauf angetragen haben, zur Ablösung der auf der Görlitzer Kommunalheide lastenden Servituten, sowie zur Ausführung umfassender Kommunalbauten und der danach erforderlichen Regulirung des städtischen Haushalts ein Anlehn von 310,000 Thalern aufnehmen und zu dem Zweck auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 310,000 Thalern, geschrieben: dreihundert zehn tausend Thalern Görlitzer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplan durch jährliche Auslosung zu amortisiren sind, wobei jedoch der Stadtkommune Görlitz vorbehalten bleibt, mittelst Verstärkung des Tilgungsfonds und Auslosung größerer Summen die Einlösung früher zu bewirken, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Görlitzer Stadt-Obligationen sollen in folgenden Apoints ausgefertigt werden:

220	Stück	zu	500	Rthlr.	unter	Litt.	A.	und	den	Nr.	1	bis 220.
1000	=	=	100	=	=	=	B.	=	=	=	1	= 1000.
1000	=	=	50	=	=	=	C.	=	=	=	1	= 1000.
2000	=	=	25	=	=	=	D.	=	=	=	1	= 2000.

Die Tilgung des Schuldkapitals von 310,000 Rthlrn. soll mit dem angegebenen Vorbehalt einer stärkern Amortisation in der Weise stattfinden, daß dazu alljährlich zwei Prozent desselben, mithin 6200 Rthlr. verwendet werden und dem desfallsigen Tilgungsfonds auch die Zinsen der eingelösten Obligationen zuwachsen. Die vollständige Tilgung der ganzen Schuld erfolgt hiernach binnen neun und zwanzig Jahren vom ersten Januar desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Obligationen ganz oder zum Theil emittirt werden.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

Schema.

Schema.

Görlitzer Stadt-Obligation

Littr. .... (Görlitzer Stadt-Wappen.) № ....

über Thaler Kurant.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Görlitz bekunden hiermit Kraft des landesherrlichen Privilegiums vom .... 185.. (Gesetz-Sammlung de 185.. Seite ...), daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern, in Worten .... Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Görlitz zu fordern hat.

Der Inhaber dieser Obligation erhält alljährlich vier Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten am .... und am .... gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons in der Stadthauptkasse zu Görlitz zu erheben sind. Werden jedoch die Zinsen innerhalb fünf Jahren nach dem im Kupon bezeichneten Zahlungstermine nicht erhoben, so verfallen sie zum Vortheile der Kommune Görlitz.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten, vom Staate genehmigten Amortisationsplans mittelst jährlicher Verloosung der Obligationen, und es steht daher den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zu. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch vorbehalten, mittelst Verstärkung des Tilgungsfonds und Ausloosung einer größeren Summe die Schuld früher als in der in dem Amortisationsplane bestimmten Frist zu tilgen.

Die Behufs der Amortisation ausgeloosten Nummern der Obligationen werden mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt a. d. O., sowie durch das amtliche Görlitzer Publikationsblatt bekannt gemacht.

Die Auszahlung dieser Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Stadthauptkasse in Görlitz an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

 Mit

Mit diesem Tage hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Der Betrag der ausgereichten Zinskupons, soweit solche nach dem Zahlungstermine der Obligation fällig und mit der Obligation nicht zurückgereicht sind, wird von dem Kapital gekürzt.

Werden die ausgeloosten Obligationen nicht innerhalb dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, oder den nachfolgenden Bestimmungen gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so ist der Betrag derselben als getilgt anzusehen und zum Vortheil der Kommunalkasse verfallen; inzwischen und bis dahin erfolgt eine jährliche Bekanntmachung dieser noch unabgehobenen Obligationen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Görlitz mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann dieselbe, wenn die Zinsen oder Kapitalbeträge nicht rechtzeitig gezahlt werden, gerichtlich verfolgt werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate gemacht werden; demselben werden auch alle die nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerio zukommenden Geschäfte und Befugnisse beigelegt (wobei er jedoch die Finanz- und Kassen-Deputation zuzuziehen hat); gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung in Liegnitz statt;

b) das in dem §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz;

c) die in den §§. 6., 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zahlungs-Termine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. daselbst erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte treten.

Görlitz, den ..ten .... 185..

(Stadt-Siegel.)

Der Magistrat. (Unterschriften.) **Die Stadtverordneten-Versammlung.** (Unterschriften.)

Eingetragen Kontrollbuch Fol. .....

Hierzu sind die Kupons .... ausgereicht.

(Schema.)

(Schema.)

> Dieser Kupon verfällt in fünf Jahren nach dem Zahlungs-Termine.

Serie ..... **(Erster) Kupon**

zur Görlitzer Stadt-Obligation Litt...... №.....

über Thaler Kurant.

Inhaber dieses erhält am .... 185.. die halbjährigen Zinsen oben genannter Obligation für die Zeit vom .... 185.. bis .... 185.. mit Rthlr. (Silbergroschen) in Worten .... Thaler (Silbergroschen) aus der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz.

Görlitz, den ..ten .... 185..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.	**Die Stadtverordneten-Versammlung.**
(Unterschriften.)	(Unterschriften.)

Eingetragen Fol. .... der Kontrolle.

(Nr. 3860.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Salzwedel gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 6. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3861.)

(Nr. 3861.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt, durch den zu diesem Zwecke unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Aktiengesellschaft, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3862.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Stadt Zielenzig im Sternberger Kreise beabsichtigten Chausseebau von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die zu bauende Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Zielenzig, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3863.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 9. August d. J. vollzogene Statut des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Küstrin-Wriezener Poststraße abbiegt, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 26. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3864.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau = Grünberg = Sorauer Chausseebau = Vereins. Vom 29. September 1853.

Des Königs Majestät haben das Statut der unter der Benennung: „Züllichau = Grünberg = Sorauer Chausseebau = Verein" errichteten, in Grünberg domizilirenden, Aktiengesellschaft, d. d. Sorau, den 11. August 1852., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst den dabei festgesetzten Maaßgaben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 29. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3865.) Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853. erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben die unter dem 15. Juni 1853. vollzogenen Statuten der unter der Firma: „Thuringia, Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft" in Erfurt gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Erfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 6. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 3866.)

(Nr. 3866.) Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft. Vom 8. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben das unter dem 3. und 9. August d. J. vollzogene Statut der unter der Firma: „Allgemeine Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft" in Berlin gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)